



TORGAUER STADTZEITUNG

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Torgau mit den Ortsteilen:

Beckwitz, Bennewitz, Graditz, Kranichau, Kunzwerda, Loßwig, Melpitz, Mehderitzsch, Repitz, Staupitz, Welsau, Werdau, Weißnig, Zinna

**„Torgau blüht auf“
vom 28. Februar
bis 1. März**



Der Förderverein „Torgau blüht auf“ lädt am 28. Februar und 1. März wieder zu seiner beliebten Frühblüherausstellung ins Proviantmagazin. Gemeinsam mit den Innenstadthändlern und dem Projekt „Inklusion vor Ort“ haben die Akteure des Vereins ein buntes Programm für das ganze Wochenende auf die Beine gestellt, inklusive eines verkaufsoffenen Sonntags am 1. März. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 16.

Fotos: „Torgau blüht auf“ e.V.



Redaktionsschluss Amtsblatt für die Ausgabe März 2026

Redaktionsschluss Mi. 11. Februar 2026

Erscheinungsdatum Sa. 28. Februar 2026

Wir bitten dringend, die Zeiten für den
Redaktionsschluss des Amtsblattes zu beachten!

IMPRESSUM

ERSCHEINUNGSWEISE:

Das Amtsblatt der Stadt Torgau erscheint jeweils einmal zu Beginn des jeweiligen Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Torgau, Herr Simon, oder der jeweilige Vertreter im Amt. Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

Sachsen Medien GmbH, Elbstraße 3, 04860 Torgau vertreten durch Geschäftsführung: Björn Steigert, Carsten Dietmann
E-Mail: info@sachsen-medien.de

HERAUSGEBER:

Stadt Torgau,
Markt 1, 04860 Torgau

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:

Stadt Torgau, Pressesprecherin Eileen Jack
Telefon: 03421 748115
E-Mail: e.jack@torgau.de

HERSTELLUNG/VERTRIEB:

Sachsen Medien GmbH,
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Diesen QR-Code scannen und
das Amtsblatt online lesen.



Sie haben kein Amtsblatt erhalten?
Bitte informieren Sie uns
unter Telefon: 0341 21815425

Für Fehler im Amtsblatt wird
grundsätzlich keine
Haftung übernommen.

Die nächste
Ausgabe der Stadtzeitung
erscheint am 28. Februar 2026.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des TAZV Beilrode-Arzberg

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) hat die Verbandsversammlung am 04.11.2025 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Für den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2026 werden festgesetzt:

1.) im Erfolgsplan

die Erträge gesamt	2.668.200 EUR
die Aufwendungen (einschl. sonst. Steuern) gesamt	2.623.400 EUR
das Jahresergebnis	44.800 EUR

2.) im Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	482.300 EUR
aus Investitionstätigkeit (einschl. gepl. Zuschüsse)	- 912.500 EUR
aus Finanzierungstätigkeit	-150.000 EUR

§ 2

1.) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR
2.) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

§ 3

1.) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
--	-------

§ 4

1.) Umlagen von 15,00 EUR je Einwohner und Jahr gem. § 19 Abs. 1 Verbandssatzung auf insgesamt	93.375 EUR
davon: Gemeinde Beilrode	62.790 EUR
Gemeinde Arzberg	27.825 EUR
Stadt Torgau (OT Graditz)	2.760 EUR
2.) Betriebskostenumlage für die Straßenentwässerung gem. § 19 Abs. 6 Satz 5 Verbandsatzung auf	124.140 EUR
davon: Gemeinde Beilrode	90.235 EUR
Gemeinde Arzberg	29.325 EUR
Stadt Torgau (OT Graditz)	4.580 EUR

ausgefertigt:

Beilrode, den 05.11.2025

Vetter

Verbandsvorsitzender

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 liegt für die Dauer von sieben Arbeitstagen vom 02.02.2026 an für jedermann zur Einsichtnahme beim Zweckverband Beilrode-Arzberg, Ernst-Thälmann-Str. 98, 04886 Beilrode, aus.

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung - Ortsübliche Bekanntgabe

Mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung am 23.01.2026 erfolgen gem. § 25 Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg unter www.tazv-beilrode.de. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung von Tagesordnungen öffentlicher Gremiumssitzungen.

Alle aktuellen Satzungen sind unter www.tazv-beilrode.de/satzungen einzusehen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Gebührenabrechnung Trinkwasser / Schmutzwasser 2025

Sehr geehrte Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer, wir möchten alle, die es noch nicht getan haben, dazu auffordern, Ihren Zählerstand für das Abrechnungsjahr 2025 umgehend schriftlich in der Verwaltung des Zweckverbandes zu melden.

Anderenfalls erfolgt unter Terminfestsetzung eine **kostenpflichtige** Ablesung durch Mitarbeiter des Zweckverbandes.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Für die nachfolgenden bekanntgemachten Satzungen – die Straßenreinigungssatzung, die Winterdienstsatzung und die Gehölzschutzsatzung der Stadt Torgau – wird auf die Regelung des § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Innerhalb von geschlossenen Ortslagen gelegene öffentliche Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt Torgau zu reinigen.
- (2) ¹Von einer geschlossenen Ortslage ist dann auszugehen, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Bebauung nicht. ³Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. ⁴Die zusammenhängende Bebauung ist nicht mehr anzunehmen, sofern der räumliche Bebauungszusammen-

hang zwischen den Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 Metern Länge aufweist.

- (3) ¹Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Sächs-StrG und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und inwieweit Straßenteile befestigt sind. ²Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen und -plätze, öffentliche Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers (z. B. Schnittgerinne). ³Dies umfasst insbesondere eventuelle Grünstreifen bis zu 10 m Breite zwischen Geh- und/oder Radwegen und Fahrbahn sowie Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenzen und Geh- und/oder Radwegen.
- (4) ¹Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand sowie baulichen Einbindung in den öffentlichen Straßenverkehr (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). ²Als Gehwege gelten gemäß §§ 25 Abs. 1 S. 1 und 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Nr. 19 der Anlage 2 zur StVO auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). ³Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) bzw. durch örtliche Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Die Bezeichnung der öffentlichen Straßen ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmenden Straßenverzeichnis zu entnehmen, welches gleichzeitig Bestandteil der Satzung ist.

➤ Das Straßenverzeichnis geordnet nach den jeweiligen Kategorien finden Sie auf der Homepage der Stadt Torgau unter <https://www.torgau.eu/rathaus-politik/stadtrecht/satzungen-und-verordnungen/Stichwort/hoch-und-tiefbau>

§ 2 Straßenreinigungspflicht

- (1) ¹Die Reinigungspflicht für die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen obliegt der Stadt Torgau, soweit sie nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen wird.
- (2) Die Stadt Torgau kann sich zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) ¹Die Stadt Torgau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. ²Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen nach der entsprechend festgesetzten Regelmäßigkeit gereinigt. ³Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. ⁴Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die von der öffentlichen Straßenreinigung umfassten öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen in Abhängigkeit vom Umfang der Reinigung und der Reinigungshäufigkeit in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	Reinigung der öffentlichen Straße
S 0	1x wöchentlich
S 1	1x wöchentlich
S 2	2x wöchentlich

- (3) Die Stadt Torgau kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung zeitlich begrenzte Park- und Halteverbote aufstellen.

§ 4

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) ¹Den Anliegern wird die Straßenreinigungspflicht der öffentlichen Straßen in geschlossenen Ortslagen wie folgt übertragen: ²Bei öffentlichen Straßen der Reinigungsklasse S 0 obliegt den Anliegern die Reinigung der gesamten öffentlichen Straße im Sinne des § 1 Abs. 3. ³Bei öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen S 1 und S 2 erstreckt sich die Reinigungspflicht der Straßenanlieger ausschließlich auf die Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 4 sowie auf die seitlich angrenzenden Grün- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnkante oder eigenen Grundstücksgrenze. ⁴Dies gilt auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften sowie sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind. ⁵Sind Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.
- (2) ¹Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. ²Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. ³Soweit sich mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße erstrecken, gelten das unmittelbar an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) sowie die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) als eine Reinigungseinheit. ⁴Teilhinterliegergrundstücke sind solche, die nur teilweise an die Straße angrenzen. ⁵Die Anlieger der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig; der Wechsel erfolgt jährlich. ⁶Die Straßenreinigungspflicht einer Reinigungseinheit beginnt im Jahr 2026 bei dem Anlieger des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke fort. ⁷In Zweifelsfällen legt die Stadt Torgau die Reinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.
- (3) ¹Die Straßenreinigungspflicht besteht für die gesamte Länge, mit der das Grundstück an den es erschließenden Straßen anliegt. ²Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches.
- (4) Die Reinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5

Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) ¹Die Straßenreinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung insbesondere von Schmutz, Tierkot, Laub, Wildwuchs, Streugut, Verpackungsabfällen und sonstigen Verunreinigungen in Gestalt einer Sichtreinigung. ²Im Übrigen richtet sich die Art und Weise der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs. ³Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle u. ä. verpflichten zur sofortigen Reinigung.

- (2) ¹Der unter § 5 Abs. 1 aufgezählte Kehricht bzw. Unrat ist weder im Einzelnen noch in seiner Gesamtheit auf die Fahrbahn, Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben bzw. auf Hydrantendeckel zu entsorgen. ²Die Beseitigung hat ordnungsgemäß über die öffentliche Abfallsorgung zu erfolgen.
- (3) ¹Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubbentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. ²Bei Frost ist das Besprengen der öffentlichen Straßen mit Wasser verboten. ³Bei der Reinigung sind nur solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.
- (4) Unabhängig der Straßenreinigungspflicht und der Reinigungsklassen gilt bei Schnee- und Eisglätte die Winterdienstpflicht nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstsatzung der Stadt Torgau.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Torgau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt Torgau regelt diese Gebühren in der Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt der Straßenreinigungspflicht in der aufgeführten Art und Weise nicht nachkommt oder
 - 2) entgegen § 5 Abs. 2 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung vom 25. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2014, sowie die Reinigungssatzung Gehwege der Stadt Torgau vom 4. Mail 2022 außer Kraft.

Torgau, den 18.12.2025


Henrik Simon
Oberbürgermeister



Satzung über den Winterdienst der Stadt Torgau (Winterdienstsatzung)

§ 1

Allgemeines

- (1) Innerhalb von geschlossenen Ortslagen gelegene öffentliche Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung von

Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

- (2) ¹Von einer geschlossenen Ortslage ist dann auszugehen, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Bebauung nicht. ³Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. ⁴Die zusammenhängende Bebauung ist nicht mehr anzunehmen, sofern der räumliche Bauungszusammenhang zwischen den Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 m Länge aufweist.
- (3) ¹Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Sächs-StrG und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und inwieweit Straßenteile befestigt sind. ²Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen und -plätze, öffentliche Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers.
- (4) ¹Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand sowie baulichen Einbindung in den öffentlichen Straßenverkehr (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). ²Als Gehwege gelten gemäß §§ 25 Abs. 1 S. 1 und 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Nr. 19 der Anlage 2 zur StVO auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). ³Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) bzw. durch örtliche Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

Winterdienstpflicht

- (1) ¹Der öffentliche Winterdienst für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Stadt Torgau als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen wird. ²Der öffentliche Winterdienst umfasst das Räumen und Streuen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf verkehrswichtigen und gefährlichen Strecken erforderlich ist. ³Dazu zählen insbesondere Fahrbahnen, Fußgängerüberwege, Fußgängerbrücken, Haltestellenbereiche, Kreuzungen, Verkehrsinseln und Gefällstrecken. ⁴Der Umfang der Räum- und Streuarbeiten richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und den örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Stadt Torgau kann sich zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Übertragung, Inhalt und Umfang der Winterdienstpflicht

- (1) ¹Den Anliegern wird die Winterdienstpflicht für Gehwege übertragen. ²Dies gilt auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften sowie sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind.

- (2) ¹Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. ²Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. ³Soweit sich mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße erstrecken, gelten das unmittelbar an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) sowie die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) als eine Winterdiensteinheit. ⁴Teilhinterliegergrundstücke sind solche, die nur teilweise an die Straße angrenzen. ⁵Die Anlieger der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig; der Wechsel erfolgt jährlich. ⁶Die Winterdienstpflicht einer Winterdiensteinheit beginnt im Jahr 2026 bei dem Anlieger des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke fort. ⁷In Zweifelsfällen legt die Stadt Torgau die Winterdiensteinheit und die Reihenfolge der Winterdienstpflicht fest.
- (3) ¹Die Winterdienstpflicht für Gehwege umfasst das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte. ²Die Winterdienstpflicht besteht auf der gesamten Länge, mit der das Grundstück an der Straße anliegt. ³Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf alle Straßen, an denen das Grundstück anliegt.
- (4) Die Gehwege sind so zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Begegnungsverkehrs gewährleistet ist, mindestens jedoch auf einer Breite von 1,5 m; bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens jedoch auf einer Breite von 2,5 m.
- (5) ¹Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Straßeneinläufe, Straßenschnittgerinne, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen sowie sonstige Einrichtungen der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung (z. B. Abfallbehälter, Containerplätze), sind von Schnee und Eis ständig freizuhalten. ²Der Zugang zu diesen Einrichtungen ist jederzeit ungehindert zu gewährleisten, sodass eine ordnungsgemäße Nutzung, Wartung und Entleerung möglich ist. ³Insbesondere ist sicherzustellen, dass Abfallbehälter und andere Entsorgungsanlagen frei zugänglich bleiben, um die planmäßige Entsorgung durch die zuständigen Stellen nicht zu beeinträchtigen.
- (6) ¹An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen ist durch den Winterdienstpflichtigen so zu räumen und zu streuen, dass über den Gehweg ein sicherer Zugang zur Fahrbahn zum Queren selbiger gewährleistet ist. ²Dies schließt das Schaffen von 1,5 m breiten Durchgängen in angehäuften Schneewällen ein.
- (7) ¹Der geräumte Schnee ist auf dem Grundstück oder auf dem restlichen Teil des öffentlichen Gehweges und nur soweit diese Flächen nicht ausreichen, an der Gehwegkante zur Fahrbahn abzulagern. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. ³Schnee und Eis von Privatflächen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.
- (8) ¹Zum Bestreuen der Gehwege ist abstumpfendes Material (z. B. Sand oder Splitt) zu verwenden. ²Der Einsatz von auftauenden Streustoffen (z. B. Salz oder salzhaltige Stoffe) ist grundsätzlich untersagt. ³Sie dürfen in begründeten Einzelfällen und nur in geringen Mengen verwendet werden, soweit die abstumpfenden Materialien keine ausreichende Wirkung erzielen und die Verwendung der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände dient. ⁴Die Rückstände des Streumittels sind alsbald nach Wegfall des Anlasses zur Abstumpfung durch den Win-

terdienstpflichtigen aufzunehmen, spätestens jedoch mit Ende der Frostperiode.

- (9) Der Winterdienstpflicht ist für die Zeit von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr nachzukommen und richtet sich im Übrigen nach dem bestehenden Bedarf.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 13 Sächs-StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 3 Abs. 4 bei Schneefall bzw. Schnee-/Eisglätte die Gehwege innerhalb des in § 3 Abs. 9 genannten Zeitraumes nicht unverzüglich vom Schnee beräumt bzw. derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - 2) entgegen § 3 Abs. 5 sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht von Schnee und Eis freihält,
 - 3) entgegen § 3 Abs. 6 keinen sichere Zu-/Abgang über den Gehweg zur Fahrbahn gewährleistet,
 - 4) entgegen § 3 Abs. 7 den geräumten Schnee auf nicht dafür vorgesehenen Flächen ablagert oder
 - 5) entgegen § 3 Abs. 8 zum Bestreuen der Gehwege kein abstumpfendes Material verwendet, ohne dass ein begründeter Einzelfall vorliegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

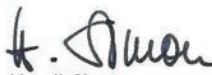
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den

18.12.2025


Henrik Simon
Oberbürgermeister



Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Torgau (Gehölzschutzsatzung)

§ 1

Schutzzweck

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Interesse, Gehölze als wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Torgau besonders zu schützen, zu pflegen und – wo erforderlich – wiederherzustellen.
- (2) Der Schutzzweck umfasst insbesondere:
- 1) die Sicherung, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- 2) die Gestaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie der innerörtlichen Durchgrünung,
- 3) die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier, Vegetation und Baumbestand,
- 4) die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie artenreicher Gehölzbestände,
- 5) die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des innerörtlichen Kleinklimas, einschließlich der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Staubbinderung, Temperaturminderung und Eindämmung von Windeffekten,
- 6) die Schaffung, Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen und
- 7) die Erhaltung von Zonen für Ruhe, Erholung und gesundheitsfördernde Aufenthaltsqualität.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Torgau.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Gehölzen
- 1) auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken,
 - 2) im Wald nach § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG),
 - 3) in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 - 4) in Baumschulen und Gärtnereien, bei denen die Gehölze gewerblichen Zwecken dienen,
 - 5) die den Schutzvorschriften anderer Gesetze unterliegen, wie z. B. Natur- oder Denkmalschutzobjekte.
 - 6) Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1,0 m, gemessen in einer Stammhöhe von 1,0.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
- 1) alle Laub- und Nadelgehölze, ausgenommen Gehölze der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste), mit einem Stammumfang ab 1,0 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - 2) Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 - 3) strauchartig wachsende Gehölze von mindestens 3,0 m Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 0,4 m Stammumfang über dem Erdboden,
 - 4) Rank-/Klettergehölze mit mindestens einem Trieb am 0,4 m Stammumfang über dem Erdboden,
 - 5) freiwachsende Hecken ab einer Länge von 5,0 m,
 - 6) unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang bzw. Höhe, Breite und Länge sämtliche Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzung, angelegt wurden,
 - 7) sämtliche Gehölze unabhängig vom Stammumfang, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten oder zu pflanzen sind,

- (2) ¹Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. ²Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

- 1) Die Flächen unterhalb der Baumkrone zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten bei Bäumen mit säulenförmiger bzw. pyramidalen Krone.
- 2) Die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bei den übrigen Bäumen.
- 3) Die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bei Sträuchern.
- 4) Die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,0 m nach allen Seiten bei Hecken.

§ 4

Grundsätze zum Schutz und zur Pflege

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die geschützten Gehölze artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und ihre Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen fachtechnischen Regelwerke, insbesondere die
 - 1) DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen),
 - 2) ZTV-Baumpfleger (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und die
 - 3) RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4)
 einzuhalten.
- (3) Bei Beweidung von Flächen sind geschützte Gehölze durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Auskoppelung, vor Schäden durch Verbiss, Scheuern oder Tritt zu schützen.
- (4) ¹Die Stadt Torgau kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken gegenüber bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Gehölze nach Maßgabe des Schutzzwecks dieser Satzung anordnen. ²Dies gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (5) Die Stadt Torgau kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Stadt Torgau oder von ihr beauftragten Dritten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unbeschadet der weiteren Vorschriften dieser Satzung sind alle ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen an geschützten Gehölzen zulässig, soweit Sie dem Schutzzweck dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.
- (2) ¹Unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen mit erheblichem Wert dienen, sind zulässig. ²Die unmittelbare Gefahr ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Torgau gegenüber unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. ⁴Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 6

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze ohne Ausnahmegenehmigung

- 1) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
- 2) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer wesentlichen Veränderung des Aufbaus führen, sodass in der Folge das natürliche Erscheinungsbild verändert bzw. beeinträchtigt wird oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinflusst,
- 3) zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich nach § 3 Abs. 2, den Stamm oder die Krone zu stören durch
 - a. das Befahren mit Fahrzeugen oder Anhängern einschließlich des Parkens und des Abstellens,
 - b. das Lagern von Baumaterialien, Arbeitsgeräten,
 - c. das Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Deckend oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien,
 - d. das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - e. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - f. das Freisetzen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und ähnlichen Stoffen,
 - g. das Anbringen von Werbematerial wie Plakate, Schilder oder Hinweistafeln, Kabeln, Leitungen oder Beleuchtungselemente oder
 - h. das Anbringen von Befestigungselementen oder Verankerungen für z. B. Weidezäune.

§ 7

Ausnahmen

- (1) ¹Die Stadt Torgau entscheidet auf Antrag über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 6. ²Der Antrag ist schriftlich einzureichen. ³Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten haben das als Anlage 1 zu dieser Satzung oder auf <https://www.torgau.eu/rathaus-politik/rathaus/formulare-und-online-dienste> zur Verfügung gestellte Antragsformular zu benutzen und die erforderlichen Anlagen und Nachweise beizufügen. ⁴Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich die Stadt Torgau vor.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn
 - 1) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, geschützte Gehölze nach § 3 zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern,
 - 2) von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Ursachen dieser Gefahren nicht ohne unzumutbarem Aufwand zu beseitigen sind,
 - 3) die Beseitigung der geschützten Gehölze im öffentlichen Interesse notwendig wird, insb. durch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder
 - 4) geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund des öffentlichen Interesses geboten bzw. mit zumutbarem Aufwand möglich ist oder andere, wertvollere Gehölze wesentlich beeinträchtigen.

- (3) ¹Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die beantragte Maßnahme dem Schutzzweck dieser Satzung nur unwesentlich zuwiderläuft und die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. ²Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 8

Gehölzschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) ¹Wird ein Bauvorhaben beantragt oder angezeigt, bei dem geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder in ihrer natürlichen Wuchsform nicht nur unwesentlich verändert werden sollen, ist ein gesonderter Antrag nach § 7 zu stellen. ²Anderenfalls ist dem Antrag auf Baugenehmigung oder Vorbescheid eine Erklärung beizufügen, dass sich auf dem maßgeblichen Grundstück keine geschützten Gehölze befinden bzw. keine Beeinträchtigung nach S. 1 vorzusehen ist.
- (2) ¹Anträge nach Abs. 1 sind bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde – Stadt Torgau, Referat Bauordnung – zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. ²Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag unmittelbar über das Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Torgau zu stellen.
- (3) ¹Die Regelungen des § 7 Abs. 1 S. 3 und 4 sind hierbei zu berücksichtigen. ²Auf die Einhaltung der Regelung des § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 9

Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung

- (1) ¹Wird die Beseitigung, Beschädigung oder jedwede sonstige Beeinträchtigung eines geschützten Gehölzes
- 1) entgegen den Verböten nach § 6,
 - 2) auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder
 - 3) entsprechend § 5 Abs. 2 vorgenommen,
- so ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. ²Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verursacher eine angemessene Ersatzpflanzung auf eigene Kosten vorzunehmen oder – sofern dieses ganz oder teilweise unmöglich ist, eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) ¹Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem von der Veränderung des geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. ²Sofern dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, kann die Stadt Torgau im Einzelfall Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zulassen oder festlegen.
- (3) ¹Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung, insbesondere Anzahl, Art, Größe, Standort und Zeitpunkt, legt die Stadt Torgau im pflichtgemäßen Ermessen unter Zuhilfenahme der Richtwerttabelle in Anlage 2 zu dieser Satzung fest. ²In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (4) ¹Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. ²Über die Erfüllung der Ersatzpflanzung haben die Verursacher die Stadt Torgau innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. ³Die Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung ange-

wachsen sind und einen guten sowie vitalen Zustand aufweisen. ⁴Der Verpflichtete hat insoweit unaufgefordert einen Nachweis zu bringen. ⁵Die Ersatzpflanzung ist zu wiederholen, soweit der Nachweis nicht gelingt.

- (5) ¹Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. ²Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten einer ortsüblichen Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. ³Die Zahlung ist an die Stadt Torgau zu leisten und wird zweckgebunden für Ersatzmaßnahmen im Bereich des Gehölzschutzes verwendet.
- (6) Muss ein geschütztes Gehölz innerhalb von drei Jahren nach einem Eingriff aufgrund von Vitalitätsverlust oder Folgeschäden entfernt werden, kann die Stadt Torgau eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung anordnen, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der vorherigen Handlung besteht.
- (7) Die Anwendung von § 11 bleibt unberührt.

§ 10

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 4, 7, 8 und 9 haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) geschützte Gehölze, einschließlich der Wurzelbereiche, entgegen der Verböte nach § 6 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt oder ihren natürlichen Aufbau nicht nur unwesentlich verändert,
 - 2) Anordnungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 nicht bzw. nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt,
 - 3) Anordnungen nach § 4 Abs. 5 nicht duldet,
 - 4) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 S. 3 nicht nachkommt,
 - 5) Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht erfüllt,
 - 6) die erforderlichen und notwendigen Anträge nach § 8 nicht stellt oder
 - 7) den Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen aus § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von § 9 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 21. September 2011 außer Kraft.

Torgau, den 18.12.2025


Henrik Simon
Oberbürgermeister



■ Nichtamtlicher Teil / Rathauskonzert

Wiener Operettenglanz im Torgauer Rathausaal

Auftakt ins Konzertjahr 2026 mit dem Leipziger Sinfonieorchester



Traditionell gestaltet das Leipziger Sinfonieorchester das Rathauskonzert im Februar in Torgau.

Foto: PR

Am Freitag, dem 20. Februar, spielt das Leipziger Sinfonieorchester ein garantiert stimmungsvolles Operettenkonzert im Torgauer Rathausaal. Unter der Leitung von Robbert van Steijn entfaltet sich ein abwechslungsreicher Abend ganz im Zeichen der Wiener Operette.

Im Mittelpunkt stehen Werke von Johann Strauss Sohn, Franz Lehár, Carl Zeller und Carl Millöcker. Bekannte Ouvertüren, schwungvolle Polkas und große Walzer treffen auf beliebte Gesangsnummern der Operettenliteratur. Auf dem Programm stehen unter anderem die Ouvertüre und der Csárdás aus Die Fledermaus, der Kaiserwalzer, „Rosen aus dem Süden“ sowie Lehárs Vilja-Lied aus Die lustige Witwe.

Als Solistin ist die Sopranistin Anika Paulick zu erleben, die mit Arien und Liedern aus Der Vogelhändler, Die Dubarry und Werken von Franz Lehár dem Abend eine besondere Farbe verleiht. Ein Konzert für all diejenigen, die den Charme der Operette lieben – elegant, beschwingt und voller musikalischer Lebensfreude.

Eintrittskarten im Vorverkauf zu je 15 Euro gibt es im Torgau-Informations-Center (TIC) am Marktplatz in Torgau, Telefon: (03421) 70140, E-Mail: info@tic-torgau.de. Restkarten gibt es am Veranstaltungstag an der Abendkasse zu je 17 Euro.

Datum: Freitag, 20.02.2026

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Ort: Rathausaal Torgau

Bürgerumfrage zur Schlossweihnacht 2026

Welche Märchenwelt soll Torgau verzaubern? Entscheiden Sie mit!



Die Premiere von „Dornröschens Schlossweihnacht“ war ein voller Erfolg und hat Torgau in der Adventszeit märchenhaft zum Strahlen gebracht. Ein kompaktes Wochenende mit hochwertigem Angebot, viel Kultur, liebevoller Gestaltung und zahlreichen Attraktionen für Kinder begeisterte viele Besucherinnen und Besucher. Die eindrucksvolle Kulisse von Schloss Hartenfels machte die Schlossweihnacht zu einem echten Hingucker mit großem Potenzial weit über die Region hinaus. Nach diesem gelungenen Start möchte die Stadtverwaltung Torgau Sie, die Bürgerinnen und Bürger, aktiv in die Planung der nächsten Schlossweihnacht einbeziehen.

Bereits vor geraumer Zeit hat die Stadt darüber informiert, dass die Märchentemen der Schlossweihnacht künftig jährlich wechseln sollen. Nun möchten wir Ihre Meinung diesbezüglich wissen und starten deshalb eine Online-Umfrage.

Frage 1: Welches Märchen soll 2026 Namensgeber der Schlossweihnacht werden?

Wenn Sie ein wechselndes Märchentema begrüßen, stimmen Sie bitte in der Onlineumfrage für Ihren Favoriten ab. Hier unsere drei Vorschläge:

- Schneewittchens Schlossweihnacht
- Frau Holles Schlossweihnacht
- Rapunzels Schlossweihnacht

Frage 2: Oder soll Dornröschen vielleicht doch dauerhaft die Namenspatin bleiben?

Sehen Sie Dornröschen als die Leitfigur schlechthin für die Schlossweihnacht und möchten deshalb, dass die Märchenfigur dauerhaft das Gesicht dieser vorweihnachtlichen Veranstaltung bleibt.

Beide Varianten haben ihren Reiz:

- Ein jährlich wechselndes Märchen eröffnet neue kreative Freiräume – bei Programm, Dekoration, Marketing und nicht zuletzt bei der begehrten, auf 1.000 Stück limitierten Glühweintasse. Spannung und Vorfreude wären garantiert!
- Mit „Dornröschens Schlossweihnacht“ könnte Torgau eine starke, wiedererkennbare Marke aufbauen und die besondere Verbindung zu Schloss Hartenfels als Drehort der DEFA-Verfilmung weiter festigen.

Jetzt sind Sie gefragt!

Teilen Sie Ihre Meinung, stimmen Sie ab und gestalten Sie aktiv die Zukunft eines der schönsten Höhepunkte im Torgauer Veranstaltungskalender.

Teilnahmezeitraum: 1. bis 28. Februar

Online-Umfrage:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/torgau/beteiligung/themen/1060614>

Alternativ einfach den QR-Code scannen und direkt abstimmen.



*Ihre Stimme zählt –
lassen Sie
die Schlossweihnacht
weiter wachsen!*

NACHRUF

Mit großer Betroffenheit haben wir vom Tod unserer ehemaligen Mitarbeiterin,

Heidrun Murche,
erfahren.

Während ihrer Zeit als Erzieherin war sie nicht nur eine geschätzte Kollegin sondern auch eine liebevolle Bezugsperson der ihr anvertrauten Kinder, welche sie mit Wärme und Fürsorge ein Stück ihres Lebens begleiten durfte.

Wir behalten Heidrun Murche in dankbarer Erinnerung.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

**Oberbürgermeister
Henrik Simon
und die Mitarbeiter
der Stadtverwaltung Torgau**



Vereine und Verbände

Glühweinfest des SSV 1952 Torgau



Zahlreiche Vereinsmitglieder genossen das diesjährige Glühweinfest beim SSV 1952 Torgau. Foto: SSV

Beim Glühweinfest des SSV 1952 Torgau stand in diesem Jahr der gesellige Austausch der Vereinsmitglieder und Gäste im Mittelpunkt. Nach einer längeren Pause fand die Veranstaltung erstmals wieder statt und stieß auf großen Zuspruch. Für die musikalische und tänzerische Umrahmung sorgte die Tanzabteilung des SSV, die für ihre Darbietungen viel Applaus erhielt. Besonders die Kinder überzeugten mit ihren Auftritten und zeigten ihr tänzerisches Können auf hohem Niveau. Ergänzt wurde das Programm durch eine kleine Tombola, bei der sich fast alle Besucher über einen Gewinn freuen konnten. Das rundum gelungene Fest zeigte eindrucksvoll den starken Zusammenhalt im Verein und machte deutlich: Das Glühweinfest des SSV 1952 Torgau hat großes Potenzial für eine feste Wiederholung in den kommenden Jahren. **SSV Torgau**

Wussten Sie schon...?

Was macht das Holz im Bach?



Flussholz ist ein wertvoller Lebensraum und darf in der freien Landschaft im Gewässer bleiben. Foto: Knauer

Bei einem Spaziergang am Bach sieht man manchmal abgebrochene Äste, freigespülte Wurzelballen oder sogar einen vom letzten Sturm umgewehten Baum, der jetzt im Wasser liegt. Was hat es damit auf sich - mit diesem Holz im Bach? Kann das bleiben oder muss das weg?

Flussholz oder Totholz nennt man das Holz, das auf natürliche Art und Weise ins Gewässer gelangt ist. Doch tot ist es eigentlich nicht. Im Gegenteil: Holz ist ein beliebter Lebensraum im Bach. Es dient als Nahrung für zahlreiche Insektenlarven und

andere Kleintiere. Diese wiederum sind die Beute von Fischen, die sich gern unter dem Holz verstecken. Das Wasser muss sich seinen Weg um das Holz herum suchen. Dadurch entstehen Stellen mit langsamer und schneller Strömung. Diese Vielfalt ist wichtig, um möglichst vielen Arten einen geeigneten Lebensraum bieten zu können.

Aber was ist bei einem Hochwasser? In der freien Landschaft stellt Totholz im Gewässer kein Problem dar. Es treibt davon und wird wieder abgelagert. Das ist Teil der natürlichen Fließdynamik. Innerorts und an Anlagen (z.B. Brücken oder Stauwehren) ist jedoch Vorsicht geboten. Hier können lose Äste zu Verstopfungen führen und den Abfluss ernsthaft behindern.

Übrigens ist Flussholz immer nur natürliches Material. Von Menschen eingebrachte Bretter oder andere Holzartikel sind - auch wenn sie im Fluss landen sollten - kein Flussholz, sondern Müll. Dieser Müll hat im Gewässer nichts verloren. Wird der Wasserabfluss im Hochwasserfall durch diesen „Müll“ behindert, kann dies zu ernsthaften Vernässungs- und Überschwemmungsschäden in der Umgebung führen.

MERKE: Totholz ist ein wichtiger Bestandteil von Bächen und kein Zeichen von unterlassener Pflege. In den meisten Fällen soll es unberührt bleiben.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Kindertagesstätten

Strahlendes Lichterfest in der Evangelischen Kita Sonnenschein



*Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Vor allem beim Knüppelkuchenmachen hatten die Kinder Freude – und lecker war er auch noch.
Foto: Kita Sonnenschein.*

Warmes Licht, fröhliche Kinderstimmen und viele strahlende Gesichter – das erste Lichterfest der Evangelischen Kita Sonnenschein wurde Ende November zu einem besonderen Höhepunkt für alle Kinder, Familien, Freunde und Gäste.

Zum Auftakt zogen alle Kinder gemeinsam in den großen Garten der Kita mit dem Lied „Zünd ein Licht an“ ein. Jedes Kind trug dabei ein kleines Licht in der Hand. Nach dem Lied stellten sie ihre Lichter feierlich auf einem dekorierten Tisch ab, der sich nach und nach in eine leuchtende Insel verwandelte. Dieser gemeinsame Moment sorgte für einen stimmungsvollen Start in das Fest.

Im Anschluss begrüßte die Kita-Leitung alle Besucherinnen und Besucher herzlich und eröffnete offiziell den Abend. Ein bewegender Programmpunkt war das Martinsspiel der Vorschulkinder, das mit viel Engagement und Freude aufgeführt wurde. Danach sangen alle gemeinsam das traditionelle Laternenlied – ein Moment, der viele Gäste berührte.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Naschereien, Hotdogs, Kürbissuppe, Kinderpunsch, Glühwein, Popcorn und Knüppelkuchen fanden großen Anklang. Mitarbeitende versorgten die zahlreichen Gäste mit viel Einsatz und guter Laune. Mit Einbruch der Dunkelheit startete schließlich der kleine Laternenumzug durch die angrenzende Gartenanlage. Die bunten, selbstgebastelten Laternen der Kinder tauchten den Weg in ein warmes Farbenspiel und sorgten für einen besonders stimmungsvollen Abschluss.

Am Ende waren sich alle einig: Das Lichterfest war ein voller Erfolg. Die Ev. Kita Sonnenschein bedankt sich herzlich bei allen Helferinnen, Helfern und Gästen, die zu diesem besonderen Abend beigetragen haben.

**Andrea Girke,
Kita-Leitung**

Ein Weihnachtsbasar voller Herz und Gemeinschaft

Gelungene Premiere begeisterte Kinder, Eltern und Team

Mit großer Freude blickt unsere Einrichtung auf den ersten Weihnachtsbasar zurück, der am 3. Dezember 2025 in stimmungsvoller Atmosphäre stattfand. Liebevoll dekorierte Stände luden zum Verweilen ein und boten eine Vielzahl an selbstgebastelten Dekorationen, kleinen Geschenken, Leckereien und Handarbeiten an – alles mit viel Kreativität von Kindern, Eltern und dem pädagogischen Team gestaltet.

Ein besonderer Dank gilt den zahlreichen engagierten Eltern, die mit ihren kreativen Bastelarbeiten und ihrer tatkräftigen Unterstützung maßgeblich zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Ob beim Auf- und Abbau oder an den Verkaufsständen: Das große Engagement sorgte für einen reibungslosen Ablauf und eine rundum gelungene Veranstaltung. Auch das gesamte pädagogische Team leistete mit vielen Vorbereitungen, liebevollen Ideen und einem Einsatz weit über den regulären Alltag hinaus einen wichtigen Beitrag zum Erfolg des Basars.

Die erzielten Spenden kommen direkt den Kindern zugute und werden für die Anschaffung eines neuen Spielgerätes verwendet. Umso größer ist die Freude über die große Unterstützung und das gemeinsame Miteinander, das diesen Weihnachtsbasar zu einer warmherzigen und festlichen Veranstaltung gemacht hat.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten.

Kita Max & Moritz



Die kreativen Bastelarbeiten fanden reißenden Absatz.

Foto: Kita Max & Moritz

Vereine und Verbände

Leichtathleten feiern gelungenen Jahresabschluss



Natürlich gab es auch einen sportlichen-spielerischen Programmteil zum Jahresabschluss der Leichtathletikabteilung des SSV. Und alle beteiligten sich mit großer Begeisterung. Fotos: SSV Torgau

Die Leichtathletikabteilung des SSV 1952 Torgau blickte am 19. Dezember bei ihrem Jahresabschluss auf ein erfolgreiches Sportjahr zurück. Nach einem gemeinsamen Gruppenfoto eröffneten Marco Richter und Lori Lutzenberger den offiziellen Teil der Veranstaltung.

Im Mittelpunkt standen zahlreiche Ehrungen. Ausgezeichnet wurden die DM-Starter Ole, Marie und Jiselle, die Landeskader-Athleten Tilda, Ben und Ole sowie der Vereinsförderkader. Anerkennung erhielten zudem die Trainerinnen und Trainer für ihr Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie die Kampfrichter, deren ehrenamtlicher Einsatz eine wichtige Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen darstellt.

„Die sportlichen Erfolge, aber vor allem der starke Zusammenhalt und das außergewöhnliche ehrenamtliche Engagement machen unsere Leichtathletikabteilung aus“, betonte Abteilungsleiter Marco Richter.

„Gerade die zusätzliche Zeit, die unsere Trainerinnen und Trainer in ihre Aus- und Weiterbildungen investieren, ist nicht selbstverständlich.“

Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang den Stadtwerken Torgau, die die ehrenamtliche Arbeit der Trainer sowie deren zusätzlichen Ausbildungsaufwand im laufenden Jahr anerkannten und unterstützten.

Im Anschluss folgte ein sportlich-spielerischer Teil, der von Teamgeist und guter Stimmung geprägt war. Den Abschluss bildeten eine gemeinsame Siegerehrung sowie ein gemütlicher, weihnachtlicher Ausklang. Der Jahresabschluss unterstrich einmal mehr den starken Zusammenhalt innerhalb der Leichtathletikabteilung.

**SSV 1952 Torgau
Abt. Leichtathletik**



Foto (1): Neue Shirts für den sportlichen Nachwuchs.

Foto (2): Großer Dank ging an alle Trainerinnen und Trainer für ihren Einsatz.

Foto (3): Marco Richter und Lori Lutzenberger führten durch den sportlichen Abend.

Foto (4): Geehrt wurden die DM-Starter Marie Ismer (2.v.l.), Jiselle Hille (M.) und Ole Petzold (4.v.l.)



Veranstaltungsinfos

Was ist eine „Sie“ im 21. Jahrhundert?

Manfred Boes beendet Lesereihe über Frauen der Welt am 27. Februar in der Stadtbibliothek

Ich habe über 100 Biographien von Frauen der Weltgeschichte gelesen; 93 Frauen, liebe Zuhörer, habe ich Ihnen präsentiert. Heute lade ich Sie alle zum Ende meiner Lesereihe ein, am 27. Februar 2026, um 19 Uhr in der Stadtbibliothek in Torgau und ich freue mich, das mich Julia Sachse beim Finale ein weiteres Mal unterstützt.

Was ist eine „Sie“ im 21. Jahrhundert war die Aufgabenstellung und ich habe die KI gefragt, was ist denn eine „Sie“? Die Antwort. Es sind Frauen, die die Welt verändern, mit ihrer Energie, mit ihrer Kreativität, mit ihrem Mut. Ich habe hier bei uns in Deutschland drei solcher Ladys gesucht und auch gefunden.



Ein Wunderkind, das Violine spielt und ich denke sie ist eine der Besten. **Anne-Sophie Mutter**, deren Vorname aus dem Englischen hergeleitet, „die Begnadete“ bedeutet, hat zwei Kinder, Arabella (35), Richard (31) und zwei Stradivari Emiliani (322 Jahre) und Lord Dawn Raven (315 Jahre). Zu ihrer Vita befragt, antwortet sie: „Ich

bin nicht dazu da, ihnen zu sagen, welche Lebenskrisen ich vor mir oder hinter mir habe. Das ist völlig irrelevant. Ich bin Musikerin. Ich bin dazu da, Musik wiederzubeleben. Als Privatperson existiere ich nicht“.

Professor Dr. Theologie, Dr.h.c., **Margot Käßmann**, ist eine evangelisch-lutherische Bischöfin, die die Menschen mit ih-



ren zahlreichen Büchern und Schriften zum Beispiel „Sorge dich nicht, Seele“ neu motiviert. Promoviert hat die vierfache Mutter 1986 mit einem Thema das aktueller nicht sein kann: „Armut und Reichtum als Anfrage an die Einheit der Kirche“. Sie ist eine anerkannte, sehr kritische und Energie geladene Diskussionspartnerin in TV-Talks. Ihr Vorname ist die französische Marguerite und bedeutet „die Perle“.



MaiThink X ist eine Wissensendung die mit hoher Kompetenz aber auch mit Humor an interessante Themen aus verschiedenen Bereichen der Wissenschaften herangeht. Diese Show wird moderiert von Dr. **Mai Thi Nguyen Kim** und ihr vietnamesischer Vorname begrüßt uns „früh am Morgen“. Sie ist Wissenschaftsjournalistin, Chemikerin, Autorin und YouTuberin. Der Titel ihrer Dissertation ist cool und lautet: „Physikalische Hydrogele auf Polyurethan-Basis“ das sich mit Wasserspeicherfähigkeit und Kunststoffe beschäftigt. Mit 30 Jahren trifft sie eine Entscheidung: „Ich muss etwas tun, mitmischen, mitreden – ich brauche das Gefühl, aktiv etwas für Wissenschaftlichkeit und Wahrhaftigkeit zu tun“.

Am Schluss der Lesung wartet eine Überraschung auf die Zuhörer und Zuhörerinnen. Ich werde meine Favoritin von all den gelesenen Biographien benennen. Ein Mysterium, eine Legende, es steht im Da-Vinci-Code!

Manfred Boes

Puppenspiel, Sommerkonzert und Sagenhaftes im Dunkeln...

Auch 2026 hat das Museum Torgau einen gefüllten Ausstellungs- und Veranstaltungskalender

Der Februar lockt mit Ferienangeboten in unserer Sonderausstellung zu den Kasperpuppen mit Spielen, Filmen und Rätseln. Neu ist ein Puppenspiel für Erwachsene. Am Freitag, dem 13. Februar, um 18 Uhr, laden wir zu dem Stück: „Gevatter Tod“. Spielen wird der Puppenspieler Jacob Simon aus Halle.

Im März wird es natürlich wieder eine unterhaltsame Frauentags-Führung mit Genuss und Geschichte geben. Im April kommt der Osterhase in den Museumsgarten und bringt einen weiteren Puppenspieler mit. Jens Frieze aus Borna spielt am Ostersonntag um 15 Uhr „Der Wunschring“.

Der Mai beginnt mit einer großen Kellernacht und den Mittagskonzerten des Spielkurses im Museumshof. Auch die Mütter werden zum Muttertag mit einer „Genuss und Geschichte-Führung“ bedacht, zu der wir uns wieder viel Besonders einfallen lassen. Im Mai wird auch unsere nächste große Sonderausstellung zum Thema „Knöpfe“ eröffnet. Staunen Sie, was man mit Knöpfen alles machen kann. Die Ausstellung beleuchtet auch ehemalige Knopfmacher aus Torgau und noch vieles mehr.

Im Juni laden wir wie seit vielen Jahren zum Sommerkonzert in unseren lauschigen Museumshof ein. Am Sonntag, dem 7. Juni 2025, um 15 Uhr präsentiert Melanie Eggert gemeinsam mit ihrem Mann, dem Pianisten Prof. Alexander Meinel, ihr neues Konzertprogramm mit Liedern zum Frühling, zum Sommer und zur Liebe. Ende Juni wagen wir eine ganz neue Veranstaltung, in der es etwas mystisch wird. „Nachts im Museum – sagenhaftes und mystisches vom Keller bis auf den Dachboden“.

Freuen Sie sich auf einen Spaziergang durch das Museum mit Überraschungen, Musik und Getränken.

Im August widmen wir uns dem historischen Kräutergarten hinter dem Museum mit einer besonderen Führung und Verkostung.

Auch im September bieten wir ein neues Veranstaltungsformat an. Am Freitag, dem 4. September, laden wir zu einer unterhaltsamen Führung zum Thema: „Von Kellern, verborgenen Brunnen und Geistern“. Im Anschluss werden sich die Fans von Accord B. freuen, denn die beiden musikalischen Torgauer kommen wieder zu uns in den Museumshof und spielen Schlager, Songs und Rock aus mehreren Jahrzehnten.

Anfang Oktober bitten wir zur alljährlich stattfindenden Museumsnacht. Diese steht unter dem Motto „Sagenhaftes im Dunkeln“. Erkunden sie per Taschenlampe unsere Keller, den Dachboden und noch vieles mehr. Wie bisher bieten wir außerdem eine Bierverkostung und Überraschungen in unseren Häusern auf dem Torgauer Museumspfad.

Im November endet die Sonderausstellung zu den Knöpfen und unsere Weihnachtsausstellung wird aufgebaut. Ab Ende des Monats dreht sich alles um Playmobil. Freunde dieses Spielzeugs sollten sich diesen Termin schon in ihrem Kalender notieren. Zu sehen sind viele aufgebaute Szenen aus Playmobil und es kann natürlich auch mit Playmobil bei uns gespielt werden. Das Team des Museums freut sich auf Sie im Jahr 2026!

Cornelia König

Auch 2026 wieder eine „Nacht der Perspektiven“

Interessierte Aussteller können sich ab dem 1. Februar über das Beteiligungsportal der Stadt Torgau anmelden



Die ersten beiden Auflagen der „Nacht der Perspektiven“ 2024 und 2025 haben gezeigt, dass eine Job- und Ausbildungsmesse in der von den Perspektiven-Pionieren organisierten Form mehr als gewünscht ist. Neben dem großen Interesse der Aussteller strömten auch künftige Auszubildende und anderweitig Jobsuchende zur Messe.

Seit der Auftaktberatung Anfang Januar steht fest, auch in diesem Jahr organisieren die Perspektiven-Pioniere wieder eine „Nacht der Perspektiven“. Stattfinden wird die interaktive Jobmesse wie schon in den vergangenen beiden Jahren auf dem Gelände des Unternehmen Baugeräte Ziesmann im Gewerbering am 28. August dieses Jahres.

Interessierte Aussteller können sich ab dem 1. Februar über das Beteiligungsportal der Stadt Torgau – siehe LINK oder nebenstehender QR-Code – anmelden und sich einen Standplatz sichern.



<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/torgau/beteiligung/themen/1060496>

Und es gibt in diesem Jahr noch etwas ganz Besonderes, einen Wettbewerb für Schulen bzw. die Abschlussklassen. Als Highlight ist am Messetag gegen 20 Uhr ein interaktiver Wettbewerb geplant. Hierzu werden die ortsansässigen Schulen eingeladen, direkt mit ihren Abschlussjahrgängen teilzunehmen.

Welche Schule schafft es, innerhalb von drei Minuten die meisten Personen in ein Auto zu bekommen?

🏆 Preisgelder für die Schulen:

1. Platz: 500 €
2. Platz: 400 €
3. Platz: 300 €

Darüber hinaus erhält jede teilnehmende Schule eine finanzielle Anerkennung für die Teilnahme.

Groß und vielfältig war das Angebot bei der 2025er Nacht der Perspektiven. Auch in diesem Jahr hoffen die Perspektiven-Pioniere wieder auf eine rege Teilnehmer der Unternehmen zur Jobmesse am 28. August.

Fotos: Perspektiven-Pioniere

Information zur Verwaltung der Miet- und Pachtgaragen

Die Verwaltung aller Miet- und Pachtgaragen auf städtischem Grund und Boden ist mit Wirkung zum 1. Januar 2026 auf die Torgauer Wohnstätten GmbH übergegangen.

Sämtliche Angelegenheiten rund um die Garagen obliegen nunmehr der Torgauer Wohnstätten GmbH. Dazu zählen unter anderem der Abschluss und die Verwaltung der Miet- und Pachtverträge, die Abwicklung der Mietzahlungen, die Betriebskostenabrechnung sowie die Bearbeitung von Schäden, Einbrüchen und notwendigen Reparaturen.

Alle Mieterinnen und Mieter beziehungsweise Pächterinnen und Pächter werden gebeten, sich künftig bei allen Fragen und Anliegen direkt an die Torgauer Wohnstätten GmbH zu wenden. Als Ansprechpartner steht Frau Schmidt unter der Telefonnummer 03421 750 0 oder der E-Mailadresse kontakt@torgauer-wohnstaetten.de gern zur Verfügung.

Gelebte Frauenpower in Torgau

Stoßen Sie gemeinsam mit dem Müllerlieschen auf den Frauentag an. Bei einem Gläschen Torgauer Wein erfahren Sie so manche lustige Alltagsgeschichte aus dem Leben verschiedener Frauen.

Treff: TIC Torgau im Rathaus

Termin: 08.03.26,
14:00 – 15:00 Uhr

Preis: 15,00 Euro

Anmeldung erforderlich:

03421 70140 oder
info@torgau-tourismus.de

Foto: PR



Volkshochschule



Kursangebote der VHS Nordsachsen in Torgau

Februar 2026 (Auszug)

Di., 03.02.26	18:00 Uhr	Weidenflechtkurs „Weidengeflecht hält Frühjahrsblüher“	Puschkinstraße 3
Mi., 04.02.26	18:15 Uhr	Schmuckdesign - Eigene Schmuckstücke selbst gestalten	Puschkinstraße 3
Fr., 06.02.26	16:00 Uhr	Stärkung des Immunsystems auf natürliche Weise	Puschkinstraße 3
Sa., 07.02.26	09:00 Uhr	Torten dekorieren für Einsteiger (Motto: Valentinstag)	Promenade 3
Sa., 07.02.26	09:30 Uhr	Dudelsack spielen leicht gemacht - Schnupperkurs für Totalanfänger (ohne Noten)	Puschkinstraße 3
Mo., 16.02.26	08:00 Uhr	Mathematik Abiturniveau (GK) Mo. – Fr., 20 U.-Std.	Puschkinstraße 3
Mo., 16.02.26	11:00 Uhr	Mathematik Abiturniveau (LK) Mo. – Fr., 20 U.-Std.	Puschkinstraße 3
Mo., 23.02.26	16:00 Uhr	Russisch für Einsteiger	Puschkinstraße 3
Mo., 23.02.26	16:15 Uhr	Polnisch für Einsteiger	Puschkinstraße 3
Di., 24.02.26	13:30 Uhr	Smartphone und Tablet (mit dem Betriebssystem iOS)	Puschkinstraße 3
Di., 24.02.26	18:15 Uhr	Figuren häkeln leicht gemacht	Puschkinstraße 3
Di., 24.02.26	16:00 Uhr	Orientalischer Tanz (Einsteiger)	Puschkinstraße 3
Do., 26.02.26	17:45 Uhr	Englisch für die Reise	Puschkinstraße 3

Anmeldungen und weitere Informationen unter 03421/7587220 oder www.vhs-nordsachsen.de

Ausstellung

Inspiration Tusche – Zwischen Tradition und Experiment

Arbeiten von Anne Kerstin Hirsch im Rathausfoyer – asiatische Tuschmalerei
von heiter bis ernst



Der blaue Vogel zeigt die besondere Tuschtechnik.

Im Rathausfoyer ist seit wenigen Tagen eine neue Ausstellung zu sehen, die bis Juni besucht werden kann: „Inspiration Tusche“ von Anne Kerstin Hirsch. Gezeigt werden Arbeiten aus den Jahren 2018 bis 2025, die ein breites Spektrum asiatischer Tuschmalerei eröffnen – von traditioneller Pflanzen- und Tierdarstellung bis hin zu experimenteller zeitgenössischer Malerei. Die Werke bewegen sich dabei bewusst zwischen Witz und Ernst, Leichtigkeit und Tiefe.

Anliegen der Ausstellung ist es, die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der asiatischen Tuschmalerei sichtbar zu machen. Anne Kerstin Hirsch nutzt die Technik nicht nur als traditionsgebundenes Ausdrucksmittel, sondern als offenen Raum für persönliche Bildfindungen, neue Formen und überraschende Bildideen.

Die Ausstellung lädt dazu ein, Tusche neu zu entdecken – als lebendige, zeitgemäße und äußerst wandelbare Kunstform.

Zur Künstlerin:

Anne Kerstin Hirsch, geboren 1964, studierte Kunst und Germanistik an der Pädagogischen Hochschule Dresden. Seit 2012 ist sie freiberuflich als Autorin, Malerin und Illustratorin tätig. Eine intensive Auseinandersetzung mit fernöstlicher Tuschmalerei und japanischer Kurzlyrik prägt ihr künstlerisches Arbeiten seit 2015. Seit 2010 war sie an zahlreichen Ausstellungen und Projekten beteiligt.



Anne Kerstin Hirsch
stellt aktuell
im Rathaus aus.
Fotos: Kentmann-Verein

Torgau blüht auf! – Frühlingserwachen zwischen Geschichte und Blütenpracht

Förderverein lädt zur inzwischen 7. Frühblüherausstellung ins Proviandmagazin / Innenstadt Händler und Inklusionsprojekt beteiligen sich



Während draußen noch der Winter das Zepter führt, hält in Torgau bereits der Frühling Einzug: Vom 28. Februar bis 1. März 2026 öffnet die 7. Frühblüherausstellung mit Pflanzenmarkt im historischen Proviandmagazin ihre Tore. Der Förderverein „Torgau blüht auf e. V.“ lädt an beiden Tagen jeweils von 10 bis

17 Uhr zu einem farnefrohen Wochenende voller Natur, Kultur und Begegnung ein.

Das fast 300 Jahre alte Militär-Proviandmagazin bildet mit seinen massiven Sandsteinwänden und mächtigen Eichenbalken eine eindrucksvolle Kulisse für ein leuchtendes Blütenmeer. Auf saftig grünem Gras erblühen Narzissen, Tulpen, Hyazinthen, Schneeglöckchen und zahlreiche botanische Raritäten. Der reizvolle Kontrast zwischen historischer Architektur und zarter Frühlingslandschaft macht die Ausstellung zu einem sinnlichen Erlebnis, das Besucherinnen und Besucher Jahr für Jahr begeistert.

In diesem Jahr wird die große Blumenschaufäche im ersten Obergeschoss erstmals gemeinsam von Torgauer Floristen gestaltet: Das Blumenhaus Schubert, die Hollerblüte und Blütenräume entwickeln ein neues Ausstellungskonzept. Ergänzt wird die Schau durch liebevoll inszenierte Präsentationsinseln der Händler, die regelmäßig zu den beliebtesten Fotomotiven der Veranstaltung zählen.

Rund 30 regionale und überregionale Aussteller präsentieren ein breites Sortiment – von klassischen Frühblüchern über seltene Zwiebelpflanzen und Staudenraritäten bis hin zu echten Sammlerstücken. Wer den Frühling nach Hause holen oder Garten und Balkon frühlingsfit machen möchte, findet hier reichlich Inspiration.

Doch „Torgau blüht auf“ ist mehr als ein Pflanzenmarkt: Lokale Vereine und Initiativen sorgen für kulinarische Genüsse mit selbstgebackenem Kuchen und deftiger Hausmannskost. Kunsthandwerker, Floristen und Kreative setzen zusätzliche Farbtupfer. Fachvorträge an beiden Tagen bieten wertvolles Expertenwissen zu besonderen Pflanzensorten und Gartenthemen, ergänzt durch die beliebte Rundfahrt zu den Frühblüher-Hotspots der Region. Historische Tänze, Musik und eine eigens für die Ausstellung entwickelte Theaterperformance der DAGADA-Theatergruppe runden das Programm ab.

„Nach dem grandiosen Besucherrekord von über 5000 Gästen im vergangenen Jahr möchten wir 2026 erneut Menschen aus

der Region und weit darüber hinaus für den Frühling in Torgau begeistern“, sagt Vereinsvorsitzender Norbert Lachmann. „Das Proviandmagazin und die historische Innenstadt bieten eine Bühne, die man so schnell nirgendwo anders findet – historische Architektur trifft auf bunte Lebensfreude.“

Unsere Stadt blüht auf – für alle

Parallel zur Ausstellung verwandelt sich die Torgauer Innenstadt unter dem Motto „Unsere Stadt blüht auf – für alle“ an beiden Tagen in einen lebendigen Treffpunkt voller Blumen, Kunst und Mitmachangebote – inklusive verkaufsoffenem Sonntag am 1. März.

So öffnet das Kulturhaus seine Türen für eine Talentebühne mit Kinderchören. In der Bäckerstraße sorgen farnefrohe Blumenbälle für frühlingshafte Akzente, während Schaufenster mit Kunst- und Blumenbildern gestaltet sind. Straßenkünstler sollen die Innenstadt mit Musik, Akrobatik und kleinen Überraschungen beleben – ganz nach dem Hutprinzip.

Künstlerinnen und Künstler, die sich beteiligen möchten, können sich gern beim Kulturamt der Stadt Torgau unter kultur@torgau.de melden.

Zahlreiche Geschäfte laden zu kreativen Aktionen ein: Blumenbasteln, Samenbomben, Malangebote, Spiele oder ein liebevoll gestaltetes „Kaffeekränzchen“, bei dem Kaffee und Kuchen für einen guten Zweck – etwa das Kinderhospiz Bärenherz – angeboten werden. Ergänzt wird das Programm durch eine thematische Stadtführung vom TIC und eine Lesung im Bücherwald. Ein besonderes Highlight wird die Mitmach-Rallye für alle Generationen: In den Geschäften sind Blumen mit Buchstaben versteckt. Wer das Lösungswort findet, kann an einer Verlosung teilnehmen und mit etwas Glück einen Stadtgutschein gewinnen.

Der inklusive Gedanke steht dabei im Mittelpunkt. Barrierearme Angebote und eine offene, einladende Atmosphäre machen deutlich: Frühblüher stehen hier symbolisch für Vielfalt, Neubeginn und Sichtbarkeit – genau wie eine Stadt, die für alle Menschen offen ist.

7. Frühblüherausstellung mit Pflanzenmarkt Torgau blüht auf e. V.

28. Februar & 1. März 2026 | 10:00–17:00 Uhr

Historisches Proviandmagazin Torgau

Eintritt: 5 € (Kinder frei)

Weitere Informationen: www.torgau-blueht-auf.de
info@torgau-blueht-auf.de

Kommen Sie vorbei, erleben Sie Torgau im Frühling – und lassen Sie uns gemeinsam die Stadt zum Blühen bringen!



Das Proviandmagazin bietet eine passende Kulisse für die Ausstellung der Frühblüher.



Zahlreiche regionale und überregionale Anbieter präsentieren sich wieder zur Ausstellung.
Fotos: Förderverein